

290

**Gesetz Nr. 1928
zur Änderung des Gesetzes
über die Hochschule der Bildenden Künste Saar
und über die Hochschule für Musik Saar**

Vom 20. September 2017

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Kunsthochschulgesetzes

Das Kunsthochschulgesetz vom 4. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 1176, 1378), geändert durch das Gesetz vom 28. August 2013 (Amtsbl. I S. 274) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 2 Freiheit von Kunst, Wissenschaft und Forschung, Lehre und Studium“
 - b) Die Angabe zu § 30 wird wie folgt gefasst:
„§ 30 Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“
 - c) Die Angabe zu § 33 wird wie folgt gefasst:
„§ 33 Dienstaufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“
 - d) Nach der Angabe zu § 35 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 35a Juniorprofessur“
2. § 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Hochschule der Bildenden Künste Saar dient der Wissenschaft, der Lehre, dem Studium, der Weiterbildung, der auf Praxis und Theorie bezogenen Forschung sowie künstlerischen und gestalterischen Entwicklungsvorhaben im Bereich der Bildenden Künste, des Design, der Medien und der Kunstpädagogik und fördert deren Weiterentwicklung.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift zu § 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 2
Freiheit von Kunst, Wissenschaft und Forschung, Lehre und Studium“
 - b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Land stellt sicher, dass sich an der Hochschule der Bildenden Künste Saar Kunst, Wissenschaft und Forschung, Lehre und Studium frei entfalten können.“

4. § 12 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. die beamteten und die in einem privat-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),“
5. § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. die hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 1,“
6. § 15 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Sonstige hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einem Gremium angehören, wirken an Entscheidungen, welche die Kunstausübung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Wissenschaft und Forschung, Lehre oder die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern unmittelbar berühren, nur beratend mit.“
7. § 18 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Vor der Entscheidung eines Gremiums über die Koordination von Lehre, Wissenschaft und Forschung sowie über künstlerische Entwicklungsvorhaben sind die fachlich unmittelbar betroffenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, bei Entscheidungen über die Koordination von Lehre auch die fachlich unmittelbar betroffenen Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu hören.“
8. In § 23 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Professorinnen oder Professoren“ durch die Wörter „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ ersetzt.
9. § 24 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Prorektorinnen oder die Prorektoren werden auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors vom erweiterten Senat aus dem Kreis der an der Hochschule der Bildenden Künste hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für die Dauer von vier Jahren gewählt und dem Ministerium für Bildung und Kultur zur Bestellung vorgeschlagen.“
10. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 werden die Wörter „Professorinnen und Professoren“ durch die Wörter „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „Professorinnen und Professoren“ durch die Wörter „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ ersetzt.
11. In § 26 Absatz 3 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Professorinnen und Professoren“ durch die Wörter „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ ersetzt.
12. § 30 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift zu § 30 wird wie folgt gefasst:
„§ 30
Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“
 - In Absatz 1 werden die Wörter „Professorinnen und Professoren“ durch die Wörter „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 4 und in Absatz 3 Satz 3 werden jeweils die Wörter „Ministerium für Inneres und Sport“ durch die Wörter „Ministerium für Inneres, Bauen und Sport“ ersetzt.
 - Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Soweit für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ein befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis, ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder ein Beamtenverhältnis auf Probe begründet worden ist, ist es, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers aus den in Satz 2 genannten Gründen zu verlängern.“
 - Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) Nicht beamteten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und Lehrkräften für besondere Aufgaben, die zu einer öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dienenden Forschungs- und Lehrtätigkeit oder Tätigkeit in künstlerischen Entwicklungsvorhaben beurlaubt worden sind und in Ausübung oder infolge dieser Tätigkeit einen Unfall erleiden, kann Unfallfürsorge entsprechend § 31 Absatz 5 des durch Gesetz vom 14. Mai 2008 (Amtsbl. S. 1062) in Landesrecht übergeleiteten Saarländischen Beamtenversorgungsgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Januar 2015 (Amtsbl. I S. 184), in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden, soweit sie nicht anderweitig Anspruch auf entsprechende Leistungen haben.“
13. § 31 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Ministerium für Bildung und Kultur und die Staatskanzlei regeln im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport und dem Ministerium für Finanzen und Europa den Umfang der dienstrechlichen Lehrverpflichtung der Professorinnen und Professoren, der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie der Lehrkräfte für besondere Aufgaben durch Rechtsverordnung.“

14. § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33
Dienstaufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

- Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nehmen die der Hochschule der Bildenden Künste Saar nach § 1 obliegenden Aufgaben nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbstständig wahr. Im Rahmen ihres Dienstverhältnisses sind sie verpflichtet, Lehrveranstaltungen abzuhalten und dabei zur Verwirklichung des von der Hochschule zu gewährleistenden Lehrangebots beizutragen. Die Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der Kunst-, Design- oder Wissenschaftsförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, soll auf Antrag der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers zur Dienstaufgabe erklärt werden, wenn dies mit der Erfüllung ihrer oder seiner übrigen Aufgaben vereinbar ist.
 - Zu den hauptberuflichen Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gehört es auch,
- sich an Aufgaben der Studienreform und Studienberatung zu beteiligen,
 - an der Selbstverwaltung mitzuwirken,
 - Hochschulprüfungen abzunehmen und sich an Staatsprüfungen zu beteiligen,
 - Aufgaben nach § 1 wahrzunehmen,
 - auf Anforderung des Ministeriums für Bildung und Kultur oder der Hochschule Gutachten zu erstellen oder als Sachverständige tätig zu werden und
 - Aufgaben in Einrichtungen der Kunst-, Design- oder Wissenschaftsförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, wahrzunehmen, wenn dies mit der Erfüllung ihrer übrigen Aufgaben vereinbar ist.

(3) Art und Umfang der Aufgaben einer Hochschullehrerin und eines Hochschullehrers bestimmen sich nach der schriftlichen Berufungsvereinbarung und im Einzelfall nach dem privatrechtlichen Dienstvertrag. Die Aufgabenbestimmung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen zeitlichen Abständen.“

15. Nach § 35 wird folgender § 35a eingefügt:

„§ 35a
Juniorprofessur

- Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gehören zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und haben neben ihren sonstigen Dienstaufgaben die Aufgabe, sich durch die selbstständige Wahrnehmung der der Hochschule obliegenden Aufgaben nach § 1 für die Berufung auf eine Professur an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule zu qualifizieren.

(2) Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen:

1. ein abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung und
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.

(3) Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre betragen haben. Verlängerungen nach § 2 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 3 bis 6 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), in der jeweils geltenden Fassung, bleiben hierbei außer Betracht; § 2 Absatz 3 Satz 1 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes gilt entsprechend.

(4) Die in Absatz 3 genannte Frist von sechs Jahren gilt insbesondere dann nicht, wenn in dem betreffenden Fachgebiet längere Beschäftigungszeiten als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter erforderlich sind, um die Einstellungsvoraussetzung nach Absatz 2 Nummer 3 nachweisen zu können.

(5) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden für die Dauer von bis zu vier Jahren zu Beamteninnen und Beamten auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors soll auf Vorschlag des Senats auf insgesamt sechs Jahre verlängert werden, wenn insbesondere eine Lehrevaluation und eine auswärtige Begutachtung der Leistung in der Forschung dies rechtfertigen; andernfalls kann das Dienstverhältnis um höchstens ein Jahr verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist nur zulässig

1. in den Fällen des § 30 Absatz 5,
2. auf Antrag der Beamtin oder des Beamten bei Betreuung eines minderjährigen Kindes um bis zu ein Jahr pro betreutem Kind, insgesamt um maximal zwei Jahre, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die Verlängerung notwendig ist, um die nach Absatz 1 erforderliche Qualifizierung zu erreichen, oder
3. wenn in den Fällen, in denen in der Ausschreibung der Juniorprofessur auf die Übernahme im Falle der Bewährung hingewiesen wurde, die besondere wissenschaftliche Eignung, Befähigung und fachliche Leistung nach § 36 Absatz 3 Satz 4 nicht festgestellt werden konnte, um maximal ein Jahr.

Eine erneute Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor ist nicht zulässig. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausge-

schlossen. Die Hochschule regelt in einer Ordnung die Kriterien der Evaluation und die Ausgestaltung des Verfahrens nach Satz 2.

(6) § 34 Absatz 7 findet auf Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren entsprechende Anwendung.

(7) Für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren kann auch ein Beschäftigungsverhältnis begründet werden. In diesem Fall gilt Absatz 5 entsprechend.

(8) Die Amtsbezeichnung „Juniorprofessorin“ oder „Juniorprofessor“ wird für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses verliehen. Für den Verlust gelten die beamtenrechtlichen Bestimmungen über die Amtsbezeichnung entsprechend.“

16. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Stellen für Professorinnen und Professoren sowie für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind von der Rektorin oder dem Rektor öffentlich und im Regelfall international auszuschreiben.“

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

,,(3) Von einer Ausschreibung gemäß Absatz 2 kann abgesehen werden, wenn

1. eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor unter Umwandlung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses auf eine zeitlich befristete Professur oder auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll,
2. eine Professorin oder ein Professor auf einer zeitlich befristeten Professur unter Umwandlung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll,
3. eine Professorin oder ein Professor aus einem Teilzeitbeschäftigteverhältnis auf eine Vollzeitprofessur berufen werden soll oder
4. eine Professur aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird, dessen Vergabebestimmungen eine Ausschreibung oder ein Bewerbungsverfahren sowie ein Auswahlverfahren mit externer Begutachtung vorsehen.

Die Entscheidung über das Absehen von einer Ausschreibung trifft die Rektorin oder der Rektor nach Anhörung des Senats. Von einer Ausschreibung und der Durchführung eines Berufungsverfahrens ist abzusehen, wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor unter Umwandlung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungs-

verhältnis berufen werden soll und in der Aus- schreibung zur Juniorprofessur auf die Übernahme im Falle der Bewährung hingewiesen worden war (Tenure Track). Die besondere wissenschaftliche Eignung, Befähigung und fachliche Leistung wird in einem qualitätsgesicherten Evaluierungsverfah- ren unter Hinzuziehung externen Sachverständs festgestellt.“

17. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Professorinnen und Professoren“ durch die Wörter „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Profes- sorinnen und Professoren“ durch die Wörter „Hochschullehrerinnen und Hochschulleh- rern“ ersetzt.

18. § 38 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Ministerin oder der Minister für Bildung und Kultur beruft die Professorinnen und Professoren sowie die Juniorprofessorinnen und Juniorprofes- soren.“

19. § 40 Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 durch fol- genden Satz ersetzt:

„Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Wissen- schaftszeitvertragsgesetzes.“

20. In § 43 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Pro- fessorinnen und Professoren“ durch die Wörter „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern“ er- setzt.

21. In § 46 Absatz 1 Satz 1 und in § 49 Absatz 1 wer- den jeweils die Wörter Professorinnen und Profes- soren“ durch die Wörter „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ ersetzt.

22. § 61 Absatz 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Hochschulprüfungen werden von Hochschulleh- rerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, mit ih- rem Einverständnis Professorinnen und Professo- ren nach § 43, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, Professorinnen und Professoren und Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren anderer Hochschulen sowie in der beruflichen Pra- xis erfahrene Personen zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden.“

23. In § 67 Absatz 3 Satz 3 und 4 und in § 72 Satz 2 wird jeweils das Wort „Eignungsprüfungsord- nung“ durch das Wort „Eignungsprüfungsverord- nung“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Musikhochschulgesetzes

Das Musikhochschulgesetz vom 4. Mai 2010 (Amts- bl. I S. 1176), geändert durch das Gesetz vom 28. Au- gust 2013 (Amtsbl. I S. 274) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Freiheit von Kunst, Wissenschaft und Forschung, Lehre und Studium“

- b) Die Angabe zu § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31 Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“

- c) Die Angabe zu § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34 Dienstaufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“

- d) Nach der Angabe zu § 36 wird folgende Anga- be eingefügt:

„§ 36a Juniorprofessur“

2. § 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Hochschule für Musik Saar dient der Wissen- schaft, der Lehre, dem Studium, der Weiterbildung, der auf Praxis und Theorie bezogenen Forschung sowie künstlerischen Entwicklungsvorhaben im Bereich der Musik und fördert ihre Weiterentwick- lung.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift zu § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Freiheit von Kunst, Wissenschaft und Forschung, Lehre und Studium“

- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Land stellt sicher, dass sich an der Hoch- schule für Musik Saar Kunst, Wissenschaft und Forschung, Lehre und Studium frei entfal- ten können.“

4. § 12 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. die beamteten und die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehenden Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),“

5. § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt ge- fasst:

- „1. die Hochschullehrerinnen und Hochschulleh- rern nach § 12 Absatz 1 Nummer 1,“

6. § 15 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Sonstige hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einem Gremium angehören, wir- ken an Entscheidungen, die die Kunstausübung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Wissen- schaft und Forschung, Lehre oder die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern unmittelbar berühren, nur beratend mit.“

7. § 18 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Vor der Entscheidung eines Gremiums über die Koordination von Lehre, Wissenschaft und For- schung sowie über künstlerische Entwicklungs-

vorhaben sind die fachlich unmittelbar betroffenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, bei Entscheidungen über die Koordination von Lehre auch die fachlich unmittelbar betroffenen Lehrbeauftragten nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 und 4 zu hören.“

8. In § 22 Absatz 1 Satz 1 und in § 23 Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Professorinnen und Professoren“ durch die Wörter „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ ersetzt.

9. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 werden die Wörter „Professorinnen und Professoren“ durch die Wörter „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „Professorinnen und Professoren“ durch die Wörter „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ ersetzt.

10. In § 25 Absatz 2 Satz 5 und in § 26 Absatz 3 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Professorinnen und Professoren“ durch die Wörter „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ ersetzt.

11. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 31

Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“

- b) In Absatz 1 werden die Wörter „Professorinnen und Professoren“ durch die Wörter „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ ersetzt.

- c) In Absatz 2 Satz 4 und in Absatz 3 Satz 3 werden jeweils die Wörter „Ministerium für Inneres und Sport“ durch die Wörter „Ministerium für Inneres, Bauen und Sport“ ersetzt.

- d) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(5) Soweit für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ein befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis, ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder ein Beamtenverhältnis auf Probe begründet worden ist, ist es, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers aus den in Satz 2 genannten Gründen zu verlängern.“

- e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Nicht beamteten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und Lehrkräften für besondere Aufgaben, die zu einer öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dienen den Forschungs- und Lehrtätigkeit oder Tätigkeit in künstlerischen Entwicklungsvorhaben beurlaubt worden sind und in Ausübung oder infolge dieser Tätigkeit einen Unfall erleiden, kann Unfallfürsorge entsprechend § 31 Absatz 5 des durch Gesetz vom 14. Mai 2008 (Amtsbl. S. 1062) in Landesrecht übergeleite-

ten Beamtenversorgungsgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Januar 2015 (Amtsbl. I S. 184), in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden, soweit sie nicht anderweitig Anspruch auf entsprechende Leistungen haben.“

12. § 32 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Ministerium für Bildung und Kultur und die Staatskanzlei regeln im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport und dem Ministerium für Finanzen und Europa den Umfang der dienstrechtlichen Lehrverpflichtung der Professorinnen und Professoren, der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie der Lehrkräfte für besondere Aufgaben durch Rechtsverordnung.“

13. § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34 Dienstaufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“

(1) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nehmen die der Hochschule für Musik Saar nach § 1 obliegenden Aufgaben nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbstständig wahr. Im Rahmen ihres Dienstverhältnisses sind sie verpflichtet, Lehrveranstaltungen in ihren Fächern in allen Studiengängen abzuhalten und dabei zur Verwirklichung des von der Hochschule zu gewährleistenden Lehrangebots beizutragen. Die Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der Kunst- und Wissenschaftsförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, soll auf Antrag der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers zur Dienstaufgabe erklärt werden, wenn dies mit der Erfüllung ihrer oder seiner übrigen Aufgaben vereinbar ist.

(2) Zu den hauptberuflichen Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gehört es auch,

1. sich an Aufgaben der Studienreform und Studienberatung zu beteiligen,
2. an der Selbstverwaltung mitzuwirken,
3. Hochschulprüfungen abzunehmen und sich an Staatsprüfungen zu beteiligen,
4. Aufgaben nach § 1 wahrzunehmen,
5. auf Anforderung des Ministeriums für Bildung und Kultur oder der Hochschule Gutachten zu erstellen oder als Sachverständige tätig zu werden und
6. Aufgaben in Einrichtungen der Kunst- oder Wissenschaftsförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, wahrzunehmen, wenn dies mit der Erfüllung ihrer übrigen Aufgaben vereinbar ist.

(3) Art und Umfang der Aufgaben einer Hochschullehrerin und eines Hochschullehrers bestimmen sich nach der schriftlichen Berufungsvereinbarung und im Einzelfall nach dem privatrechtlichen Dienstvertrag. Die Aufgabenbestimmung steht un-

ter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen zeitlichen Abständen.“

14. Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:

„§ 36a
Juniorprofessur“

(1) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gehören zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und haben neben ihren sonstigen Dienstaufgaben die Aufgabe, sich durch die selbstständige Wahrnehmung der der Hochschule obliegenden Aufgaben nach § 1 für die Berufung auf eine Professur an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule zu qualifizieren.

(2) Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen:

1. ein abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung und
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.

(3) Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre betragen haben. Verlängerungen nach § 2 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 3 bis 6 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), in der jeweils geltenden Fassung, bleiben hierbei außer Betracht; § 2 Absatz 3 Satz 1 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes gilt entsprechend.

(4) Die in Absatz 3 genannte Frist von sechs Jahren gilt insbesondere dann nicht, wenn in dem betreffenden Fachgebiet längere Beschäftigungszeiten als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter erforderlich sind, um die Einstellungsvoraussetzung nach Absatz 2 Nummer 3 nachweisen zu können.

(5) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden für die Dauer von bis zu vier Jahren zu Amtinnen und Beamten auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors soll auf Vorschlag des Senats auf insgesamt sechs Jahre verlängert werden, wenn insbesondere eine Lehrevaluation und eine auswärtige Begutachtung der Leistung in der Forschung dies rechtfertigen; andernfalls kann das Dienstverhältnis um höchstens ein Jahr verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist nur zulässig

1. in den Fällen des § 31 Absatz 5,
2. auf Antrag der Beamtin oder des Beamten bei Betreuung eines minderjährigen Kindes um bis zu ein Jahr pro betreutem Kind, insgesamt um maximal zwei Jahre, soweit dienstliche

Gründe nicht entgegenstehen und die Verlängerung notwendig ist, um die nach Absatz 1 erforderliche Qualifizierung zu erreichen, oder

3. wenn in den Fällen, in denen in der Ausschreibung der Juniorprofessur auf die Übernahme im Falle der Bewährung hingewiesen wurde, die besondere wissenschaftliche Eignung, Befähigung und fachliche Leistung nach § 37 Absatz 3 Satz 4 nicht festgestellt werden konnte, um maximal ein Jahr.

Eine erneute Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor ist nicht zulässig. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen. Die Hochschule regelt in einer Ordnung die Kriterien der Evaluation und die Ausgestaltung des Verfahrens nach Satz 2.

(6) § 35 Absatz 7 findet auf Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren entsprechende Anwendung.

(7) Für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren kann auch ein Beschäftigungsverhältnis begründet werden. In diesem Fall gilt Absatz 5 entsprechend.

(8) Die Amtsbezeichnung „Juniorprofessorin“ oder „Juniorprofessor“ wird für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses verliehen. Für den Verlust gelten die beamtenrechtlichen Bestimmungen über die Amtsbezeichnung entsprechend.“

15. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Stellen für Professorinnen und Professoren sowie für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind von der Rektorin oder dem Rektor öffentlich und im Regelfall international auszuschreiben.“

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Von einer Ausschreibung gemäß Absatz 2 kann abgesehen werden, wenn

1. eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor unter Umwandlung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses auf eine zeitlich befristete Professur oder auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll,
2. eine Professorin oder ein Professor auf einer zeitlich befristeten Professur unter Umwandlung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll,
3. eine Professorin oder ein Professor aus einem Teilzeitbeschäftigteverhältnis auf eine Vollzeitprofessur berufen werden soll oder
4. eine Professur aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird, dessen Vergabebestimmungen eine

Ausschreibung oder ein Bewerbungsverfahren sowie ein Auswahlverfahren mit externer Begutachtung vorsehen.

Die Entscheidung über das Absehen von einer Ausschreibung trifft die Rektorin oder der Rektor nach Anhörung des Senats. Von einer Ausschreibung und der Durchführung eines Berufungsverfahrens ist abzusehen, wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor unter Umwandlung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll und in der Ausschreibung zur Juniorprofessur auf die Übernahme im Falle der Bewährung hingewiesen worden war (Tenure Track). Die besondere wissenschaftliche Eignung, Befähigung und fachliche Leistung wird in einem qualitätsgesicherten Evaluierungsverfahren unter Hinzuziehung externen Sachverstands festgestellt.“

16. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Professorinnen und Professoren“ durch die Wörter „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Professorinnen und Professoren“ durch die Wörter „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ ersetzt.

17. § 39 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Ministerin oder der Minister für Bildung und Kultur beruft die Professorinnen und Professoren sowie die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.“

18. In § 41 Absatz 4 werden die Sätze 3 und 4 durch folgenden Satz ersetzt:

„Im Übrigen gelten die Regelungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes.“

19. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Professorinnen und Professoren“ durch die Wörter „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:
„Im Übrigen gelten die Regelungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes.“
- c) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „der Professorinnen oder des Professors“ durch die Wörter „der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird aufgehoben.

20. In § 46 Absatz 2 wird die Angabe „§ 36 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 36 Absatz 5“ ersetzt.

21. In § 49 Absatz 1 werden die Wörter „Professorinnen und Professoren“ durch die Wörter „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ ersetzt.

22. § 61 Absatz 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Hochschulprüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, mit ihrem Einverständnis Professorinnen und Professoren nach § 44 Absatz 2, Professorinnen und Professoren und Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren anderer Hochschulen sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden.“

23. In § 67 Absatz 3 Satz 2 und 3 und in § 72 Satz 2 wird jeweils das Wort „Eignungsprüfungsordnung“ durch das Wort „Eignungsprüfungsverordnung“ ersetzt.

Artikel 3

Folgeänderungen

(1) In § 21 Absatz 2 des Landesgleichstellungsgesetz vom 24. April 1996 (Amtsbl. S. 623), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), werden die Wörter „§ 28 des Musikhochschulgesetzes vom 4. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 1176), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. August 2013 (Amtsbl. I S. 274)“ durch die Wörter „§ 28 des Musikhochschulgesetzes vom 4. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 1176), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. September 2017 (Amtsbl. I S. 974)“ und die Wörter „§ 28 des Kunsthochschulgesetzes vom 4. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 1176), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. August 2013 (Amtsbl. I S. 274)“ durch die Wörter „§ 28 des Kunsthochschulgesetzes vom 4. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 1176), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. September 2017 (Amtsbl. I S. 974)“ ersetzt.

(2) § 7 Absatz 1 der Lehrverpflichtungsverordnung vom 19. Dezember 2008 (Amtsbl. 2009 S. 189), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080) wird wie folgt gefasst:

„(1) An der Hochschule für Musik Saar und an der Hochschule der Bildenden Künste – Saar beträgt die Regellehrverpflichtung der

1. Professorinnen und Professoren

a) bei Lehrtätigkeit in künstlerischen Fächern 18 LVS,

b) bei Lehrtätigkeit in wissenschaftlichen Fächern 9 LVS,

2. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren 4 LVS (erste Anstellungsphase),

6 LVS (zweite Anstellungsphase),

3. Lehrkräfte für besondere Aufgaben je nach Umfang der sonstigen Dienstaufgaben
- a) bei Lehrtätigkeit in künstlerischen Fächern 20 bis 24 LVS,
 - b) bei Lehrtätigkeit in wissenschaftlichen Fächern 12 bis 16 LVS.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 14. November 2017

Die Ministerpräsidentin
Kramp-Karrenbauer

**Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit,
Energie und Verkehr**
Rehlinger

Der Minister für Finanzen und Europa
Der Minister der Justiz
Toscani

**Der Minister für Inneres,
Bauen und Sport**
Bouillon

**Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie**
Bachmann

Der Minister für Bildung und Kultur
Commerçon